Gemeinde Orsingen-Nenzingen
Landkreis Konstanz

signiert von:
Angelina Wind
am: 16.04.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 7.12.2010

V.: 1. Eine Mehrfertigung an: Herrn Bürgermeister
Hauptamt
Rechnungsamt
Gemeindekasse
Personalamt
Einwohnermeldeamt
Grundbuch- und Standesamt
Forstrevier

2. Eine Mehrfertigung an: Landratsamt Konstanz – Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

3. z.d.A.

Verfahrensvermerke

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 7.12.2010

1. Beschlussfassung im Gemeinderat	**7.12.2010**
2. Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt	**10.12.2010**
3. Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	**23.12.2010**
4. Inkrafttreten	**01.01.2011**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 7.12.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen am 7.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Orsingen-Nenzingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragstel-

ler ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,
b) Reisekosten,
c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 10.09.1996 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Orsingen-Nenzingen, 7.12.2010

GEMEINDE 5 ORSINGEN-NENZINGEN

Volk
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 7.12.2010
der Gemeinde Orsingen-Nenzingen

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Wert	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)		10€ - 10.000€
2	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.		je angefang. 1/4 Std 10,00€
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Satzung) wegen Unzuständigkeit		gebührenfrei
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche		je angefang. 1/4 Std 10,00€
	Mündliche Auskünfte in einem Zeitrahmen bis zu 15 Minuten		gebührenfrei
	Mündliche Auskünfte die den Zeitrahmen von 15 Minuten überschreiten. Berechnet wird ab der 16. Minute		gebührenfrei
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen		je angefang. 1/4 Std 10,00€
5	Beglaubigung, Bestätigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz		3,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - je Seite der ersten Fertigung		2,00 €
	- je Seite jeder weiteren Fertigung		1,00 €
	-von Schul-, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen für Bewerbungszwecke je Fertigung		2,00 € jede weitere 0,50 €
6	Bescheinigungen		je angefang.
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)		1/4 Std 10,00€
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		gebührenfrei
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen Gutachten und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist		je angefang. 1/4 Std 10,00€
8	Schreibgebühren		
8.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, sowie für Schriftstücke, die in deutscher oder in femder Sprache abgefaßt sind und für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte		je angefang. 1/4 Std 10,00€
8.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Druckers oder Fotokopierers angefertigte Mehrstücke werden erhoben		
8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite		0,50 €
	bei einem größeren Format als DIN A4 je Seite		0,50 €

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 7.12.2010
der Gemeinde Orsingen-Nenzingen

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Wert	Gebühr
9	Baugesetzbuch		
9.1	Ausstellung eines Neagtivzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes)		gebührenfrei
10	Bauordnungsrecht		
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)		0,8 v. T. d. Bauk. mind. 150,0 €
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO		gebührenfrei
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)		in 10.1 enthalten
10.4	Beratung in Bau- und Grundstücksangelegenheiten über das übliche Maß hinaus		in 10.1 enthalten
10.5	Auskünfte aus GIS (Geographisches Informationssystem) falls nicht im Zusammenhang mit einem eingereichten Bauantrag		je angefang. 1/4 Std 12,00 €
10.6	Auskünfte aus dem Baulastenbuch falls nicht im Zusammenhang mit einem eingereichten Bauantrag		je angefang. 1/4 Std 12,00 €
10.7	Anträge auf Entwässerung und Anschluss an die Wasserversorgung		in 10.1 enthalten
11	Bestattungsrecht		
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)		20,00 €
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)		10,00 €
12	Fundsachen	bis 50,00€	frei
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	50,00€ - 1.000,00€	2% d. Wertes mind. 5,00€
		über 1.000,00€	2% von 1.000€ und 1% des Mehrwertes
13	Gewerbesachen		
13.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1GewO)		15,00 €
13.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei		10,00 €
13.3.	Spiele		
13.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)		je angef. 1/4 Std 10,00€
13.3.2	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO		wie 13.3.1
13.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)		wie 13.3.1
13.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		wie 13.3.1
13.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)		wie 13.3.1
13.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO		wie 13.3.1
13.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):		wie 13.3.1
13.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)		wie 13.3.1
13.9	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO		wie 13.3.1
13.10	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)		wie 13.3.1

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 7.12.2010
der Gemeinde Orsingen-Nenzingen

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Wert	Gebühr
14	Gaststättenrecht		
14.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen mit oder ohne Sperrzeitverkürzung		20,00€ je weiterer Tag 8,00€
14.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage		20,00€ je weiterer Tag 8,00€
15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung		20,00 €
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte		20,00 €
15.3	Mündliche Auskünfte		gebührenfrei
16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren		20,00 €
17	Melderecht		
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)		7,00 €
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)		je angef. 1/4 Std 7,00€
17.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)		je angef. 1/4 Std 7,00€
17.1.4	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)		5,00 €
17.2	Datenübermittlungen		
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)		5,00 €
17.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde		
17.3.1	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte		5,00 €
17.3.2	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde		je angef. 1/4 Std 7,00€
17.3.3	Ausstellen einer Wählbarkeitsbescheinigung		gebührenfrei
17.4	Gebührenfrei sind		
17.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
17.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),		
17.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)		
17.4.4	Eintragung der Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)		
18	Straßenrechtliche Sondernutzung		
18.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus		10,00€ - 250,00€
19	Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung Diese Leistung ist für örtliche Vereine kostenlos		20,00 €